



Anhang zu Traktandum 4

Vertrag über die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Birstal

Die Einwohnergemeinden Aesch, Arlesheim, Birsfelden, Duggingen, Münchenstein, Muttenz, Pfeffingen und Reinach, gestützt auf § 60 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹, vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Einwohnergemeinden Aesch, Arlesheim, Birsfelden, Duggingen, Münchenstein, Muttenz, Pfeffingen und Reinach (kurz: Vertragsgemeinden) bestellen eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss § 34b^{bis} des Gemeindegesetzes.

§ 2 Name

Die gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trägt den Namen «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Birstal» (kurz: KESB Birstal).

§ 3 Zweck und Inhalt

¹Mit dem vorliegenden Vertrag regeln die Vertragsgemeinden die Grundsätze der Gemeindegemeinschaft und die Organisation der KESB Birstal.

²Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag regeln die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden in einer separaten Vereinbarung.

II. Organisation der Gemeindegemeinschaft

§ 4 Versammlung der Gemeindegemeinschaft

¹Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden entsenden Delegierte in die Versammlung der Gemeindegemeinschaft.

²Den Vertragsgemeinden steht pro Gemeinde ein Delegierter bzw. eine Delegierte zu. Dieser hat folgendes Stimmrecht:

1 Stimme	bei 1–5'000 Einwohnenden
2 Stimmen	bei 5'001–10'000 Einwohnenden
3 Stimmen	bei 10'001–15'000 Einwohnenden
4 Stimmen	bei 15'001–20'000 Einwohnenden

usw.

¹SGS 211

Massgebend ist die Einwohnerzahl per 31. 12. des Vorjahres.

³Die Versammlung der Gemeindegemeinschaft nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch diesen Vertrag zugewiesen sind.

⁴Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

⁵Der/die Vorsitzende der Versammlung wird von der Leitgemeinde delegiert und besitzt den Stichtscheid.

§ 5 Geschäftsausschuss der Gemeindegemeinschaft

¹Die Versammlung der Gemeindegemeinschaft setzt zur Betreuung der organisatorischen und administrativen Belange einen Geschäftsausschuss mit Aufgaben gemäss den Ausführungsbestimmungen ein.

²Der Geschäftsausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Gemeindegemeinschaft.

§ 6 Leitgemeinde

¹Die KESB Birstal verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die administrative Geschäftsführung wird in die Zuständigkeit einer Leitgemeinde übertragen und durch die Vertragsgemeinden angemessen entschädigt.

²Die Leitgemeinde wird von der Versammlung der Gemeindegemeinschaft für eine Dauer von mindestens vier Jahren eingesetzt.

³Die Leitgemeinde ist verantwortlich für die Buchführung der KESB Birstal und integriert diese in ihre Gemeindegemeinschaft. Die Rechnungs- und die Geschäftsprüfung wird von der Rechnungs- bzw. der Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde wahrgenommen.

⁴Die Zuständigkeit der Rechnungs- bzw. Geschäftsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.²

⁵Sämtliche Vertragsverhältnisse, welche in Zusammenhang mit der administrativen Geschäftsführung für die KESB Birstal stehen, liegen in der Zuständigkeit der Leitgemeinde.

⁶Für das Personal der KESB Birstal gilt das Personalrecht der Leitgemeinde als Anstellungsinstanz.

²Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970

III. Organisation der KESB Birstal

§ 7 Behörde

¹Die Leitgemeinde ist Amtssitz der KESB Birstal, ungeachtet des Standortes, an dem sich die Büroräumlichkeiten befinden.

²Die KESB umfasst:

- die Leitung;
- zwei Spruchkörper;
- das Behördensekretariat;
- die Berufsbeistandschaft.

§ 8 Leitung

¹Das Präsidium eines der beiden Spruchkörper bzw. dessen Stellvertretung nimmt die Leitung der Behörde wahr.

²Die Leitung nimmt an der Versammlung der Gemeindegemeinschaft mit beratender Stimme teil.

§ 9 Spruchkörper

¹Jeder Spruchkörper umfasst je drei Mitglieder.

²Er ist mit Sachverständigen aus den Bereichen Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt und kann mit Sachverständigen aus weiteren Bereichen wie Psychologie, Pädagogik, Medizin, Finanzwesen oder Kindes- und Erwachsenenschutzwesen besetzt werden.

³Er stellt die Stellvertretung und den Pikettdienst sicher.

§ 10 Berufsbeistandschaft

Jede Vertragsgemeinde stellt je die notwendigen Berufsbeistandschaften bereit, sofern diese nicht von der KESB Birstal geführt werden. Sie kann Dritte mit der Bereitstellung der Berufsbeistandschaft beauftragen.

§ 11 Sozialarbeiterische Abklärungen

Soweit die sozialarbeiterischen Abklärungen nicht durch die KESB Birstal durchgeführt werden, beauftragt die KESB Birstal die sozialen Dienste der Vertragsgemeinde mit den sozialarbeiterischen Abklärungen für Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Diese erstaten der Behörde Bericht und Antrag. Die Gemeinde kann Dritte mit der Abklärung betrauen.

§ 12 Stellen

¹Die Versammlung der Gemeindegemeinschaft legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der KESB Birstal fest.

§ 13 Anstellung

¹Die Versammlung der Gemeindegemeinschaft evaluiert und empfiehlt der Leitgemeinde zur Anstellung:

- die leitende Person der KESB Birstal, die gleichzeitig präsidierende Person eines Spruchkörpers ist;
- die präsidierende Person des 2. Spruchkörpers;
- die Mitglieder der Spruchkörper;
- die Mitarbeitenden des Behördensekretariats gemäss § 62 Absatz 4 EG ZGB;
- die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft innerhalb der KESB.

²Die Leitgemeinde vollzieht die Anstellungen gemäss Empfehlungen der Versammlung der Gemeindegemeinschaft.

³Die Versammlung der Gemeindegemeinschaft kann die Evaluation des Personals dem Geschäftsausschuss der Gemeindegemeinschaft übertragen.

IV. Kosten

§ 14 Grundsätze

¹Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Behörde.

²Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach den §§ 15 und 16.

³Die Kostenanteile gemäss den §§ 15 und 16 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 15 Investitionen

¹Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde.

²Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

³Die Kosten für Investitionen werden anhand der Einwohnerzahlen per 1. Januar des Rechnungsjahres, in welchem sie anfallen, auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 16 Laufende Kosten

¹Die laufenden Kosten umfassen folgende Kostenarten:

- Lohnkosten;
- Sozialversicherungskosten;
- Weiterbildungskosten;
- übriger Personalaufwand;
- Büromaterial, Drucksachen, Kopien;
- Informatikkosten;
- Unterhalt- und Gerätekosten;
- Büromiete;



- i. Porti, Gebühren, Telefon;
 - j. Kontroll- und Revisionskosten;
 - k. Bankspesen und Gebühren;
 - l. Versicherungen;
 - m. übriger Sachaufwand.
- ²Sie werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:
- a. 30 % anhand der Einwohnerzahlen per 1. Januar des Rechnungsjahres;
 - b. 70 % im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwands.

§ 17 Spezielle Kosten

¹Folgende spezielle Kosten werden wie folgt von den Vertragsgemeinden getragen:

- a. die Kosten für Massnahmen, für uneinbringliche Gebühren, Betriebs- und Rechtskosten, Entschädigungen sowie Spesenersatz und weitere Kosten im Zusammenhang

mit Massnahmen werden von der für den betreffenden Fall zuständigen Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde getragen;

- b. die Kosten für Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen werden anhand der erhobenen Einwohnerzahlen per 1. Januar des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt;
- c. die Kosten für unrechtmässige fürsorgerische Unterbringungen werden anhand der erhobenen Einwohnerzahlen per 1. Januar des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 18 Budget und Rechnung

Die Leitung der KESB erstellt jährlich zuhanden der Versammlung der Gemeindelegierten ein Budget und eine Jahresrechnung über die Ausgaben und Einnahmen der

Behörde. Diese leitet das Budget und die Jahresrechnung mit einer Empfehlung an die Leitgemeinde weiter.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Abschluss, Genehmigung

¹Dieser Vertrag wird durch den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

²Er bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 20 Inkrafttreten

¹Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2013 in Kraft, wenn mindestens 5 Gemeinden dem Vertrag zustimmen.

§ 21 Vertragsdauer und Kündigung

¹Dieser Vertrag wird für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen.

²Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten von jeder Vertragspartei schriftlich jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

³Ohne Kündigung verlängert sich die Vertragsdauer jeweils stillschweigend um zwei Jahre.

§ 22 Leitgemeinde während der ersten vier Jahre

Ab dem 1. Januar 2013, während einer Dauer von vier Jahren, übt die Gemeinde Arlesheim die Funktion der Leitgemeinde aus.

*Einwohnergemeinde Arlesheim
Einwohnergemeinde Birsfelden
Einwohnergemeinde Duggingen
Einwohnergemeinde Münchenstein
Einwohnergemeinde Muttenz
Einwohnergemeinde Pfeffingen
Einwohnergemeinde Reinach*